

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 377

ausgegeben am 11. November 2016

---

## Verordnung

vom 8. November 2016

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Jagdeignungsprüfung und Jagdaufseherprüfung

Aufgrund von Art. 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL. 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. November 1997 über die Jagdeignungsprüfung und Jagdaufseherprüfung, LGBL. 1997 Nr. 205, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 2 Abs. 4

4) Die Aufteilung des Prüfungsstoffes unter die Mitglieder der Jagdprüfungskommission obliegt dem von der Regierung bestimmten Vorsitzenden.

##### Art. 3a Abs. 3 Bst. e und Abs. 4

3) Bewerber für die Jagdaufseherprüfung haben dem Ansuchen beizulegen:

- e) einen zum Zeitpunkt des Prüfungstermins gültigen Nothelferausweis;
- 4) Aufgehoben

Art. 4 Abs. 5

5) Das Prüfungsreglement ist von der Regierung zu genehmigen und den Prüfungsbewerbern nach erfolgter Anmeldung zuzustellen.

Art. 8 Abs. 1

1) Die Prüfungsgebühr beträgt für die Jagdeignungsprüfung 250 Franken und für die Jagdaufseherprüfung 300 Franken.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Thomas Zwiefelhofer*  
Regierungschef-Stellvertreter